



Stellungnahme zum Änderungs-gesetz zum Selbstbestimmungs- stärkungs-gesetz

durch die
LAG Bewohnerbeiräte



LAG *Bewohnerbeiräte in
Schleswig-Holstein*

LANDES-ARBEITS-GEMEINSCHAFT DER BEWOHNERBEIRÄTE
AUS EINRICHTUNGEN DER EINGLIEDERUNGS-HILFE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN



27. August 2021

Als Assistenz:
Inklusionsbüro
Lebenshilfe Schleswig-Holstein e. V.

André Delor
Kehdenstraße 2-10, 24103 Kiel
Telefon 0431-66118-22
Telefax 0431-66118-40
Email delor@lebenshilfe-sh.de
Internet www.lebenshilfe-sh.de

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren

der Sozial-ausschuss hat die Landes-arbeitsgemeinschaft angehört.
Dafür bedanken sich der Vorstand und die ganze LAG.

Der Vorstand möchte zuerst darauf hinweisen:

Diese Beteiligung war schwierig für die Beiräte.

Viel Arbeit mit dem Entwurf

musste die Assistenz vom Beirat machen.

Gesetzestexte zu verstehen ist schwer.

Auch die Änderungen waren schwierig.

Es wäre besser,

wenn man alten und neuen Text nebeneinander lesen kann.

Beiratsmitglieder sind keine Richter und Anwälte.

Eine Erklärung in Leichter Sprache ist gut.

Eine Übertragung vom Gesetz in Leichte Sprache ist besser.

Bei dieser Beteiligung gab es leider beides nicht.

In letzter Zeit gab es einige bessere Beteiligungen.

Die Beteiligung am neuen Landesaktionsplan ist in Leichter Sprache
und mit mehreren Stufen für Ideen und Partizipation.

Auch beim Landesbehindertengleichstellungsgesetz

gab es vom Sozialministerium Möglichkeiten früh etwas zu sagen.

Es gab auch eine Zusammenfassung in Leichter Sprache.

Daher hat die LAG überprüft:

Welche Vorschläge hatten wir schon früher gemacht?

Was haben wir zum Beispiel im Plöner Papier geschrieben

(Landtag von Schleswig-Holstein Umdruck-19-04305)?

Welche guten Regeln gibt es in anderen Bundesländern
(Landesgesetze zur Bewohnervertretung)?

Daraus hat der Vorstand Anmerkungen gemacht.

Der Vorstand meint:

Es sind gute Ideen im Gesetz-entwurf.

zum Beispiel:

- Beteiligung im ambulant betreuten Wohnen ist eine gute Idee.
So verstehen wir den § 7 Absatz 1a.
Vertretung gegenüber den Leistungs-erbringern und
Leistungs-trägern ist wichtig.
- Es ist gut, dass Mitbestimmung auch im Titel von § 16 steht
- Es ist gut, dass in § 16 in Absatz 3 steht:
Beiräte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen be-
kommen eine unabhängige Begleitung für ihre Arbeit.
- Es ist gut, dass in Zukunft gilt: Bewohner und Bewohnerinnen
muss man bei Vorschlägen für Bewohner-fürsprechern oder
Bewohner-fürsprecherinnen beteiligen.
- Es ist gut, dass in Zukunft gilt: Beiräten und
Fürsprechern oder Fürsprecherinnen müssen die Berichte
gemäß § 18 Absatz 5 in verständlicher Sprache bekommen

Es fehlen aber auch noch Sachen im Gesetz.

Die LAG Bewohnerbeiräte meint:

auch diese anderen Themen sind wichtig!

Dazu schreibt die LAG Bewohnerbeiräte Ideen und Anregungen auf,
wo man das in das Gesetz schreiben könnte.

Am Ende vom Text finden Sie die Paragraphen vom Gesetz-entwurf,
bei denen die LAG etwas ändern oder ergänzen will.

Ein Wunsch der Bewohnerbeiräte ist:

Es soll einheitliche Namen für die Wohnformen
in allen Gesetzen geben.

- Nach dem BThG heißen Einrichtungen, die früher Wohnstätte oder stationäre Wohnform hießen jetzt **besondere Wohnformen**.
Im SbStG steht weiter stationäre Einrichtung.
Diese Wohnformen sollten hier auch besondere Wohnformen heißen.
Das sollte man in allen Paragraphen ändern.
- In § 7 Absatz 1a beschreibt das Gesetz **gleichgestellte Wohnformen**.
Man kann nur schwierig verstehen, welche Wohnformen damit gemeint sind.
Die LAG Bewohnerbeiräte hat das so verstanden: diese Beschreibung meint ambulant betreute Wohnformen, bei denen Bewohner alles in einem Vertrag festlegen.
Hier fehlt eine verständliche Beschreibung, welche Wohnformen gemeint sind.
- Im Gesetz steht auch die Bezeichnung **anbieterverantwortete Wohnformen**.
Zum Beispiel bei Teil 3, Überschrift und Abschnitt 1.
Man kann nur nicht richtig verstehen, welche Wohnformen damit gemeint sind.
Hier fehlt eine verständliche Beschreibung, welche Wohnformen gemeint sind.

Die LAG Bewohnerbeiräte macht Vorschläge für das neue Gesetz:

1. **Bereits im Plöner Papier steht, dass Bewohnerbeiräte meinen:
Wichtig ist die Förderung vom Gremium Bewohnerbeirat und
von der Interessenvertretung der Bewohner:**
Es muss allen bekannt sein, was Bewohnerbeiräte tun.

Besonders den Bewohnern und Bewohnerinnen selbst.

Dafür brauchen sie Zeit und Unterstützung.

Dazu muss es eine Pflicht für Einrichtungen geben.

- Wohnformen müssen den Bewohnerbeirat informieren.

Das muss deutlicher mindestens

in der Begründung zum Gesetz stehen.

Die LAG schlägt vor, dass in der Begründung zu

Paragraf 16 Absatz 1 Satz 1 steht:

Dazu informiert der Anbieter die Bewohnerinnen oder den Beirat unverzüglich über alle sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch personelle Veränderungen.

- Im Gesetz soll stehen, dass der Beirat und die Assistenz Informationsveranstaltungen und Schulungen erhalten.

Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 16 Absatz 1 Satz 9 steht:

Die Mitglieder des Beirats und dessen Begleitung haben einen Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der für ihre Aufgaben notwendigen Kenntnisse; die Kosten trägt der Träger der Einrichtung Träger der stationären Einrichtung oder der Anbieter der gleichgestellten Wohnform.

In der Begründung soll dazu stehen:

Beiräte und Assistenzen dürfen Tagungen und Informationsveranstaltungen nach ihrer Wahl besuchen.

- Beiräte sollen bei der Investitionsplanung mitwirken.

Die LAG schlägt vor, dass in der Begründung zu Paragraf 16 Absatz 1 Satz 1 steht:

Die Mitwirkung gilt insbesondere auch für die Investitionsplanung und Einstellung von Beschäftigten.

- In der Begründung zum Gesetz soll stehen:

Der Bewohnerbeirat ist Ansprechpartner der Bewohner, man muss ihn bei Begrüßung und Einführung von neuen Bewohnern beteiligen.

Die LAG schlägt vor, dass dies in der Begründung zu Paragraf 16 Absatz 1 steht.

- Für Mitglieder von Bewohnerbeiräten soll es Freistellung von der Arbeit ohne Lohn·kürzung geben. Beiräte können nicht alle Arbeit in der Freizeit machen. Zum Beispiel Prüfungen von Wohnstätten oder Sitzungen vom Landesbeirat und ähnlichen Gruppen sind während der Arbeitszeit.

Das kann man ähnlich schreiben, wie in der WMVO.

Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 16 im neuen Absatz 6 steht:

(6) Die Mitglieder des Bewohnerbeirats, die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- Es soll keine Ausnahme bei Prüfungen geben.

Denn in der SbStG-DVO steht in § 16:

Der Beirat muss sich an Prüfungen beteiligen.

Man muss den Beirat also immer an Prüfungen beteiligen.

Wenn es nicht anders geht,

befragt man den Beirat an einem extra Termin.

Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 20 Absatz 5 Satz 3 steht:

Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind, ~~soweit möglich,~~ an Prüfungen zu beteiligen und über wesentliche Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten.

- Es soll eine direkte Beteiligung der Bewohner geben, besonders bei Themen, die sie unmittelbar betreffen. Solche Regeln gibt es in schon anderen Bundesländern. Zum Beispiel in Sachsen Anhalt (WTG LSA §9 Absatz 2), Rheinland Pfalz (LWTG §9 Absatz 4),

Brandenburg (BbgPBWoG § 15) und

Bremen (BremWoBeG § 13 Absätze 3 und 4)

- Die Mitwirkung in Wohnformen

mit bis zu 12 Bewohnerinnen und Bewohnern
kann auch durch eine Versammlung erfolgen.

Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind Mitglied.

Alle stimmen bei Entscheidungen ab.

Die Bewohnerschaftsversammlung hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Bewohnerbeirat.

Vorbild für diese Regel sind Sachsen Anhalt, Bremen und Rheinland Pfalz (Gesetze siehe oben).

Die LAG schlägt vor, dass in einem neuen Paragraf 16a steht:

(1) Die Mitwirkung in stationären Einrichtungen oder gleichgestellten Wohnformen mit bis zu zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern kann auch durch eine Bewohnerschaftsversammlung erfolgen. Diese hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Bewohnerbeirat.

- Wenn man persönliche Räume verändert, muss man die betroffene Person um Zustimmung fragen.

Das gilt für Räume, wo die Person lebt und schläft.

Gegen den Willen von der Person

darf man nur dann etwas verändern,

wenn auch andere Mieter zustimmen müssten oder

wenn es wegen bestimmter Gründe nötig ist.

Vorbild für diese Regel ist Brandenburg

(Gesetzesstelle siehe oben).

Die LAG schlägt vor,

dass im neuen Paragraf 16a im Absatz 2 steht:

(2) Wenn das unmittelbare Wohnumfeld verändert werden soll, ist das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.

Dazu sollte in der Begründung zum Gesetz stehen:

Unmittelbares Wohnumfeld ist die Räumlichkeit, welche als persönlicher Lebensmittelpunkt und zu Schlafzwecken durch die jeweilige Person genutzt wird. Eine gegen den Willen der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners getätigte Veränderung des unmittelbaren Wohnumfeldes ist nur zulässig, wenn sie

1. von der Mietpartei nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu dulden wäre oder
2. aufgrund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.

- Auch im Gesetz soll bei einigen Themen deutlich werden, bei diesen Themen bestimmt der Beirat mindestens mit.

Die LAG schlägt vor,

dass in der Begründung zu Paragraf 16 Absatz 1 Satz 5 steht:

Mitbestimmung ist insbesondere bei baulicher Gestaltung und Einrichtung der stationären Einrichtung oder gleichgestellten Wohnform sowie zu Aktivitäten und zur Freizeit und Alltagsgestaltung umzusetzen.

- Es soll Frauen-beauftragte in Wohneinrichtungen geben. Gesetze dazu gibt es schon in Thüringen (ThürWTG §7 Abs. 4), Rheinland Pfalz (LWTG §9 Absatz 5) und Bremen (BremWoBeG § 13 Absatz 10). Zur Vertretung der Interessen der Nutzerinnen soll eine Frauenbeauftragte gewählt werden. Die Frauenbeauftragte kann fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Die Einrichtung unterstützt die Frauenbeauftragte. Vorbild für die Regelung sollen die Ländergesetze und die WMVO sein.

- Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 steht:
1. die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 und den diesen gleichgestellten Wohnformen im Sinne des § 7 Absatz 1a sowie die Beiräte und Bewohner-fürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher nach § 16 Absatz 1 und 4 sowie die Frauenbeauftragten gemäß § 16b über ihre Rechte und Pflichten,

- Die LAG schlägt auch vor, dass im neuen Paragraf 16 b steht:

Der Anbieter einer stationären Einrichtung oder einer gleichgestellten Wohnform wirkt darauf hin, dass zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und besonderen Belange der Nutzerinnen eine Frauenbeauftragte gewählt wird. Die Frauenbeauftragte sowie eine oder mehrere Stellvertreterinnen werden von den Nutzerinnen der Einrichtung aus deren Kreis gewählt. Für die Zeit, in der aus dem Kreis der Nutzerinnen keine Frauenbeauftragte gewählt werden kann, wird diese von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der stationären Einrichtung oder der für den Anbieter vertretungsberechtigten Person bestellt. Die Nutzerinnen können dazu Vorschläge machen und sind zu den Vorschlägen von der zuständigen Behörde anzuhören.

In der Erklärung zu diesem Absatz soll stehen.

Die Frauenbeauftragte ist Ansprechpartnerin und berät die Nutzerinnen insbesondere bei psychischer oder körperlicher Gewalt-erfahrung oder sexueller Belästigung. Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte

im Verhinderungsfall. Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Die Frauenbeauftragte kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Leitung stationärer Einrichtung oder gleichgestellter Wohnform und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Leitung der stationären oder dieser gleichgestellten Einrichtung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Bewohnerbeirates oder der Bewohnerschaftsversammlung und an den Bewohnerversammlungen teilzunehmen und dort zu sprechen. Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die für die Tätigkeit entstehenden erforderlichen Kosten übernimmt der Träger der stationären Einrichtung oder der Anbieter der gleichgestellten Wohnform.

- Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 16 im neuen Absatz 6 steht:

(6) Die Mitglieder des Bewohnerbeirats, die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- Die LAG Bewohnerbeiräte unterstützt die Idee für mehr eine passende Verteilung der Geschlechter in den Einrichtungen.

Im Entwurf zum Gesetz steht in § 16 Absatz 1, Satz 1:

... über einen Beirat, der sich aus gleichen Teilen aus Männern und Frauen zusammensetzen soll,...

Die LAG Bewohnerbeiräte meint:

Das passt nicht zu der Wirklichkeit in den Wohnformen.

Es gibt zum Beispiel Wohneinrichtungen speziell für Männer oder speziell für Frauen.

In diesen Wohnformen können Bewohnende dann nicht alle Positionen im Beirat besetzen.

Das entspricht nicht der Selbstbestimmung.

Daher schlägt die LAG vor, dass dieser Satz so heißen soll:

...über einen Beirat, **der sich entsprechend der Geschlechterverteilung in der Wohnstätte aus Menschen verschiedener Geschlechter zusammensetzen soll, ...**

- Die Unterstützung von landesweiten Organisationen (LAG) und Treffen soll im Gesetz stehen.

Vorbild ist die WMVO, zum Beispiel Paragraf 39 Absatz 1.

Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 5 im Satz 2 steht:

Mit Einwilligung der Beschwerde führenden Person können Einrichtungen des Verbraucherschutzes, die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte und andere Organisationen oder Stellen, die Interessen von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen wahrnehmen, eingebunden werden.

Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 16 c steht:

Die Bewohnerbeiräte aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe entsenden Vertreter oder Vertreterinnen in die unabhängige trägerübergreifende Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe

(LAG Bewohnerbeiräte). Die Kosten der LAG Bewohnerbeiräte trägt das Land Schleswig-Holstein als Träger der Eingliederungshilfe. Die LAG der Bewohnerbeiräte gibt sich eine Geschäftsordnung.

In der Begründung zu diesem Paragraphen soll stehen, dass die LAG für alle Wohneinrichtungen gebildet ist. Die Finanzierung kann auch über ein Umlageverfahren der Einrichtungen erfolgen. Die bestehende LAG Bewohnerbeiräte wird zu der allgemeinen LAG der Bewohnerbeiräte weiterentwickelt.

2. Bereits im Plöner Papier steht:

Es soll eine bessere Personal-ausstattung für Wohnformen geben.

Einrichtungen sollen auch in der Urlaubszeit und bei Krankheiten genug Personal haben.

Sie sollen so viel Personal haben, dass sie Bewohnerbeiräte und alle Bewohner und Bewohnerinnen gut unterstützen können.

- **Die Assistenz des Bewohner Beirats soll nicht zu Betreuungsaufgaben abgezogen werden.**

Das soll in den Erläuterungen zu § 16 Absatz 3 stehen.

Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 16 im Absatz 3 auch steht:

Die Begleitung ist bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur dem Bewohnervertretungsgremium gegenüber weisungsbunden.

- Die Sicherung der Personalausstattung der Wohnformen ist sehr wichtig.

Es ist wichtig, dass die Wohnstätte einen guten Plan für das Personal hat.

Bei Prüfungen soll man nachfragen:

Ist immer genug Personal in der Wohnstätte.

Das soll in den Erläuterungen zu § 16 Absatz 3 stehen.

3. Im Plöner Papier steht:

Man soll Mitwirkung und Mitbestimmung von Beiräten stärken

Dazu gehört zum Beispiel:

Wenn Menschen neu in Wohneinrichtungen einziehen und wenn neues Personal eingestellt wird, sollen Wohnformen Bewohnerbeiräte beteiligen.

Wenn Personal die Einrichtung verlässt müssen Beiräte so schnell wie möglich informiert werden.

- Die Mitwirkung bei der Sicherstellung von Wohn und Betreuungsqualität soll besser werden:
 - Der Beirat soll Beteiligung bei Einstellungsverfahren für Personal haben.
 - Die LAG schlägt vor, dass in der Begründung zu Paragraf 16 Absatz 1 Satz 1 steht:
Die Mitwirkung gilt insbesondere auch für die Investitionsplanung und Einstellung von Beschäftigten.
 - Die Einrichtung muss den Beirat informieren, wenn es Änderungen beim Personal der Einrichtung gibt.

Die LAG schlägt vor, dass in der Begründung zu Paragraf 16 Absatz 1 Satz 2 steht:
Das gilt insbesondere personelle Veränderungen.
- Man soll die Mitbestimmung im Gesetz stärken.
Wichtiges zur Mitbestimmung soll im Gesetz stehen.
Sie sollen nicht nur in Verordnung stehen.
Wichtige Punkte sind für die LAG Bewohnerbeiräte:

- Gestaltung der Wohneinrichtung
(über Gemeinschaftsräume hinaus)
- Maßnahmen zu Aktivitäten und zur Freizeit und Alltagsgestaltung
- In Verordnung oder Einrichtung kann man festlegen:
Mitbestimmung soll auch für andere Themen gelten.
Zum Beispiel für Themen bei denen im Gesetz Mitwirkung steht.

Die LAG schlägt vor,
dass in der Begründung zu Paragraf 16 im Absatz 1 Satz 5
steht:

Dabei sind insbesondere Regelungen zur Mitbestimmung, bei
baulicher Gestaltung und Einrichtung der stationären Einrichtung
oder gleichgestellten Wohnform sowie zu Aktivitäten
und zur Freizeit und Alltagsgestaltung vorzusehen.

Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 26 Nummer 3 steht:
**die Wahl des Beirats und die Bestellung der Bewohnerfür-
sprecherin oder des Bewohnerfürsprechers, Regelungen zur
Bewohnerschaftsversammlung, zu Frauenbeauftragten und
der LAG Bewohnerbeiräte** sowie, die Art, Umfang und Form
der Mitwirkung oder Mitbestimmung, **wobei Mitbestim-
mung auch festgelegt werden kann, wenn im Gesetz Mitwir-
kung steht**, nach § 16 Absatz 1 und 4 sowie mögliche Erleich-
terungen und Befreiungen von den Bestimmungen des § 16
für außerklinische Intensivpflege nach § 7 Absatz 1a Satz 2
Nummer 4 § 16 Abs. 1 und 4,...

4. Im Plöner Papier steht:

Die Bewohnerbeiräte brauchen passende Unterstützung.

Die Assistenz soll nur für den Beirat da sein und
sie soll für ihre Arbeit bezahlt werden.

- In das Gesetz sollten Regeln zur Assistenz für Beiräte. Die Bewohnerbeiräte begrüßen dazu die Regelungen im Entwurf.
Für eine gute Unterstützung der Beiräte schlägt die LAG aber Ergänzungen und Klarstellungen zumindest in der Begründung zum Gesetz vor. Vorlagen dafür findet man zum Beispiel in Bremen (BremWoBeG § 13 Absatz 5) oder zusätzlich WMVO § 39 mit Regelungen zur Vertrauensperson. Der Beirat bestimmt bei der Wahl der Assistenz mit. Außerdem regt die LAG Peer-Assistenzen an.

Die LAG schlägt vor,

dass in Paragraf 16 im Absatz 3 ergänzt wird:

Beiräte in Wohnformen zur Betreuung und Assistenz von Menschen mit Behinderungen sind durch eine unabhängige, qualifizierte und bedarfsgerechte Begleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Bewohnerbeirat bestimmt bei der Auswahl der Begleitung mit. Die Begleitung ist bei Wahrnehmung ihrer Aufgabe nur dem Bewohnervertretungsgremium gegenüber weisungsgebunden.

Ergänzende Hinweise zur Regelung, ggf in der Begründung:

Die Assistenz des Beirats wird wahrgenommen von Personen, die in der Assistenz von Bewohnergremien, dem Betrieb von Wohn- und Unterstützungsangeboten und den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen geschult wurden. In Wohnformen für Menschen mit Behinderung können Peer-Assistenzen (das sind hier Menschen mit Erfahrungen im stationären Wohnen für Menschen mit Behinderung) diese Funktion ausüben.

5. Im Plöner Papier steht:

Es soll Leichte Sprache für jedermann geben.

Gesetze müssen so geschrieben sein, das jeder sie versteht.
Das gilt auch für alle anderen Informationen!!

- Das Land soll zusammen mit dem neuen SbStG den Text und Erklärungen in Leichter Sprache herausgeben. Bewohnende in Einrichtungen müssen die Texte so erhalten, dass sie Gesetz und Erklärung wahrnehmen können. Regeln zur Bewohnervertretung und zu Alltag und Freizeit in Einrichtungen müssen die Bewohnenden immer so erhalten, dass sie die Regeln wahrnehmen können. Das muss zu Beispiel für die Durchführungsverordnung zum SbStG, Hausordnungen und Wohn- und Betreuungsverträge gelten. Dazu gehört besonders die Übertragung in Leichte Sprache.
 - **Die LAG schlägt vor, dass das im ganzen Gesetz so geregelt wird:**
 - Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 2 im Absatz 5 Satz 6 steht:
Die Zugänglichmachung ist in Form und Verständlichkeit auf die jeweiligen Nutzer und Nutzerinnen der Versorgungsform abzustimmen und hat barrierefrei zu erfolgen.
 - Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 3 im neuen Absatz 3 steht:
(3) Dies Gesetz und auf ihm beruhende Verordnungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern der Versorgungsformen der §§ 7 bis 9 in einer für diese wahrnehmbaren Form von den Anbietern der Versorgungsformen zur Verfügung gestellt. Das beinhaltet insbesondere Übertragungen in Leichte Sprache, Gebärdensprache und in

eine für sehbehinderte wahrnehmbare Form. Das für Soziales zuständige Ministerium sorgt dafür, dass einheitliche Übertragungen erstellt werden.

- Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 4 im Satz 2 steht:
Die Kontaktdaten des Krisentelefon sind in allen Versorgungsformen im Sinne der §§ 7 bis 9 barrierefrei für alle Nutzer und Nutzerinnen wahrnehmbar dauerhaft zugänglich zu halten.
- Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 16 im Absatz 1 Satz 3 steht:
Dazu informiert der Anbieter die Bewohnerinnen oder den Beirat unverzüglich in für die Bewohnerinnen und Bewohner barrierefrei wahrnehmbarer Form über alle sie betreffenden Angelegenheiten.
- Die LAG schlägt vor, dass in Paragraf 17 im Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 steht:
5. Regelungen den Alltag und Freizeit in Wohneinrichtungen betreffend, insbesondere Hausordnungen und Verträge, den Bewohnern barrierefrei in für sie wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen, wozu insbesondere die Übertragung in Leichte Sprache gehört.

Außerdem meint die LAG Bewohnerbeiräte,
dass an diesen Stellen
noch etwas am Entwurf geändert werden sollte:

- Die Nummerierung in § 7, Absatz 1a Nummer 3 sollte angepasst werden:
Nummerierung im Entwurf a) c) d) statt a) b) c)

Auf den nächsten Seiten stehen die Vorschläge
von der LAG für die geänderten Paragraphen.
Hier sind nur die Paragraphen,
zu denen es Anmerkungen von der LAG gibt.
Erklärung zu den Farben und Hervorhebungen

Rote Schrift mit ~~Durchstreichung~~:
Streichungen im Entwurf

blaue Schrift:
Ergänzungen im Entwurf

grüne Schrift:
Ergänzungswunsch von der LAG Bewohnerbeiräte

<p>SbStG geltende Fassung mit den Änderungen aus dem</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes</p> <p>Vom [...]</p> <p>Stand 17.12.2020 / Artikel 1</p>	<p>Anmerkungen und Anregungen LAG</p>
<p>Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG) Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch Vom ...</p>	
<p>§ 2 Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz</p> <p>(1) Der Umfang staatlich gewährleisteten Schutzes für Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung Behinderungen richtet sich nach dem Grad ihrer Abhängigkeit, der sich aus der Wohn-, Pflege- und Betreuungssituation Betreuungs- oder Unterstützungssituation ergibt. Dabei ist Art und Umfang der Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz oder der hauswirtschaftlichen Versorgung und der vertraglichen Gestaltung der Wohn- und Dienstleistungsverhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Träger von stationären Einrichtungen, von besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen Wohnformen nach § 7 und § 8 sowie Anbieter von Leistungen der Pflege und Betreuung und As-</p>	

<p>sistenz haben sich für die Begleitung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung Behinderungen durch Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte zu öffnen und sollen deren Mitwirkung ermöglichen.</p> <p>(3) Öffnung, Begleitung und Mitwirkung in den stationären Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und den diesen gleichgestellten Wohnformen nach § 7 Absatz 1a sollen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und den Schutz für Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung Behinderungen stärken. Bei Entscheidungen nach §§ 11 und 21 ist das Maß der Umsetzung von Öffnung, Begleitung und Mitwirkung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Zur Umsetzung des Gesetzeszwecks unterstützt das Land insbesondere familiäres und bürgerschaftliches Engagement durch Information, Beratung und Förderung geeigneter Maßnahmen.</p> <p>(5) Dieses Gesetz soll auch zur Sicherung der entsprechenden Rechte nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) und der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen beitragen. Das Übereinkommen und die Die Charta ist sind in den Versorgungsformen-Einrichtungen und besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach §§ 7 und 8 durch Aushang bekannt und auf Anfrage unentgeltlich zugänglich zu machen. Die Zugänglichmachung ist in Form und Verständlichkeit auf die jeweilige Zielgruppe abzustimmen. Zugänglichmachung ist in Form und Verständlichkeit auf die jeweilige Zielgruppe abzustimmen.</p>	<p>Das Übereinkommen und die Charta sind in den Versorgungsformen nach §§ 7 und 8 durch Aushang bekannt und auf Anfrage unentgeltlich zugänglich zu machen. Die Zugänglichmachung ist in Form und Verständlichkeit auf die jeweiligen Nutzer und Nutzerinnen der Versorgungsform Zielgruppe abzustimmen und hat barrierefrei zu erfolgen.</p>
<p>§ 3 Auskunft und Beratung</p> <p>(1) Für eine umfassende Auskunft und Beratung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung Behinderungen fördert das Land unbeschadet der bestehenden Beratungsstellen Angebote einer neutralen Auskunft und Beratung mit einer landesweiten oder auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt bezogenen Ausrichtung.</p>	

(2) Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1.

die Bewohnerinnen und Bewohner von **stationären** Einrichtungen **im Sinne des § 7 Absatz 1 und den diesen gleichgestellten Wohnformen im Sinne des § 7 Absatz 1a**-sowie die Beiräte und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 über ihre Rechte und Pflichten,

2.

Angehörige, bürgerschaftlich Engagierte und andere Personen, die sich über ~~Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen~~ **Versorgungsformen** im Sinne der §§ 7 bis ~~10~~ 9 sowie über die Rechte und Pflichten der Träger oder Nutzerinnen und Nutzer solcher Versorgungsformen informieren wollen,

3.

Personen und Träger, die die Schaffung von ~~Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen~~ **Versorgungsformen** im Sinne der §§ 7 bis ~~10~~ 9 anstreben oder solche bereits führen, bei der Planung und dem Betrieb.

die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 und den diesen gleichgestellten Wohnformen im Sinne des § 7 Absatz 1a sowie die Beiräte und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 **sowie die Frauenbeauftragten gemäß § 16 b** über ihre Rechte und Pflichten,

4.

Dies Gesetz und auf ihm beruhende Verordnungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern der Versorgungsformen der §§ 7 bis 9 in einer für diese wahrnehmbaren Form von den Anbietern der Versorgungsformen zur Verfügung gestellt. Das beinhaltet insbesondere Übertragungen in Leichte Sprache, Gebärdensprache und in eine für sehbehinderte wahrnehmbare Form. Das für Soziales zuständige Ministerium sorgt dafür, dass einheitliche Übertragungen erstellt werden.

<p>§ 4 Beratung und Hilfen in besonderen Fällen</p> <p>Für akuten Beratungsbedarf, bei Belastungssituationen oder bei Gewalt in der Pflege oder in der Betreuung und Assistenz soll unbeschadet der Möglichkeit, sich an die zuständige Behörde zu wenden, ein landesweites Krisentelefon vorgehalten werden.</p>	<p>Die Kontaktdaten des Krisentelefon sind in allen Versorgungsformen im Sinne der §§ 7 bis 9 barrierefrei für alle Nutzer und Nutzerinnen wahrnehmbar dauerhaft zugänglich zu halten.</p>
<p>§ 5 Zusammenarbeit bei Beschwerden</p> <p>Beschwerden, die bei einer Beratungsstelle nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder beim Krisentelefon nach § 4 erhoben werden und von diesen nicht bearbeitet werden können, sollen nach Einwilligung der Beschwerde führenden Person an die zuständigen Stellen unverzüglich weitergeleitet werden. Mit Einwilligung der Beschwerde führenden Person können Einrichtungen des Verbraucherschutzes und andere Organisationen oder Stellen, die Interessen von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung Behinderungen wahrnehmen, eingebunden werden.</p>	<p>... Einrichtungen des Verbraucherschutzes, die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte und andere Organisationen...</p>
<p>§ 7 Stationäre Einrichtungen und gleichgestellte Wohnformen; Abgrenzung weiterer Versorgungsformen</p> <p>(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtete Einrichtungen,</p> <p>1. in denen volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung Behinderungen länger als drei Monate wohnen können sowie über Tag und Nacht Leistungen der Pflege, der Betreuung</p>	<p>Stationäre Einrichtungen sollten im ganzen Gesetz besondere Wohnform genannt werden</p>

und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung der Unterstützung und Beratung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung erhalten oder erhalten können,

2. die entgeltlich betrieben werden,

3. in denen die Bewohnerinnen und Bewohner keinen Einfluss auf den Wechsel sowie die Anzahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner haben und

4. in denen Menschen mit Pflegebedarf oder ~~Behinderung~~ Behinderungen die Wohnraumüberlassung und die Leistungen ~~des Wohnens~~, der Pflege, der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Unterstützung oder der Beratung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung vertraglich nicht mit verschiedenen Leistungserbringern einzeln regeln können.

(1a) Den stationären Einrichtungen im Sinne des Absatz 1 gleichgestellt werden solche Wohnformen, in denen die Wohnraumüberlassung, die Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz und die hauswirtschaftliche Versorgung, die Unterstützung oder die Beratung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, tatsächlich voneinander abhängig sind (gleichgestellte Wohnformen). Eine Abhängigkeit im Sinne von Satz 1 wird vermutet, wenn

1. für die entgeltliche Überlassung des Wohnraums die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Unterstützung oder der Beratung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung zwingend ist oder die Wahlfreiheit der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen bei der Auswahl der verschiedenen Leistungserbringer eingeschränkt ist,

2. mit der entgeltlichen Überlassung von Wohnraum für den Anbieter des Wohnraums das Recht verbunden ist, maßgeblich Einfluss auf die Auswahl der Leistungserbringer von Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Unterstützung oder der Beratung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung zu nehmen,

3. zwischen entgeltlicher Überlassung von Wohnraum und Erbringung von Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Unterstützung oder

Es muss deutlicher werden, dass dies ambulant betreute Einrichtungen meint.

der Beratung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, insbesondere wenn die Leistungserbringer

- a) personenidentisch sind,
- b) demselben Träger angehören oder gesellschaftsrechtlich oder vertraglich eng verbunden sind oder
- c) ~~d)~~ in einem Angehörigenverhältnis im Sinne von § 81 Absatz 5 Landesverwaltungsgesetz zueinander stehen

oder

4. der Zweck des Leistungsangebotes ungeachtet der Merkmale des Absatz 1 oder der nachfolgenden §§ 8 bis 9 in der außerklinischen umfassenden und regelhaften Versorgung von mehreren Personen mit Intensivpflegebedarf in einer Wohnform liegt, der eine durchgehende und schichtplanmäßige Präsenz von Pflege- oder Betreuungs- und Assistenzkräften in der Wohnform erforderlich macht (außerklinische Intensivpflege), soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

Die Vermutung nach Satz 2 ist widerlegt, wenn der Leistungserbringer der zuständigen Behörde nachweist, dass die tatsächliche Wahlfreiheit und Selbstbestimmung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung gewährleistet ist. Hat die zuständige Behörde aufgrund konkreter Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach diesem Ansatz, kann sie Prüfungen vornehmen, ob die Voraussetzungen dieses Absatzes gegeben sind (Zuordnungsprüfung). Für die Zuordnungsprüfung gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Rechte nach § 20 Absatz 3 bis 8 entsprechend.

Nummerierung im Entwurf a) c) d)

<p>(2) Für folgende Einrichtungen-Versorgungsformen gelten ausschließlich § 8 Abs. 2-3 und 4 und §§ 12 bis 13 entsprechend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, 2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, 3. Altenheime die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gewähren, 4. stationäre Hospize im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, 5. Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung wohnen, 6. Wohn- und Betreuungsformen, in denen volljährige Menschen mit Behinderungen Leistungen der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung nicht über Tag und Nacht erhalten können. 	
<p>Dritter Teil Voraussetzungen und Pflichten für den Betrieb von besonderen anbieterverantworteten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie von stationären Einrichtungen und diesen gleichgestellten Wohnformen</p>	
<p>Abschnitt I Betrieb besonderer anbieterverantworteter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen</p>	<p>Bitte eine Klarstellung einfügen: Was sind anbieterverantwortete Wohnformen</p>

<p>Abschnitt II Betrieb stationärer Einrichtungen und diesen gleichgestellter Wohnformen⁷; Mitwirkung und Prüfung</p>	
<p>§ 16 Sicherung und Stärkung der Mitwirkung und Mitbestimmung</p> <p>(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner einer stationären Einrichtung oder einer gleichgestellten Wohnform wirken über einen Beirat, der sich aus gleichen Teilen aus Männern und Frauen zusammensetzen soll,</p> <p>an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mit.</p> <p>Die Mitwirkung fördert die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und berücksichtigt die Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern.</p> <p>Dabei sind auch Regelungen der Mitbestimmung und der Einbeziehung von An und Zugehörigen und bürgerschaftlich Engagierten vorzusehen. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Einrichtung und auf die Leistungs-, Vergütungs-oder Prüfungsvereinbarungen. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Beirats haben einen Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung</p>	<p>§ 16 Sicherung und Stärkung der Mitwirkung und Mitbestimmung</p> <p>(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner einer stationären Einrichtung oder einer gleichgestellten Wohnform wirken über einen Beirat, der sich entsprechend der Geschlechterverteilung in der Wohnstätte aus Menschen verschiedener Geschlechter zusammensetzen soll, an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mit. Dazu informiert der Anbieter die Bewohnerinnen oder den Beirat unverzüglich in für die Bewohnerinnen und Bewohner barrierefrei wahrnehmbarer Form über alle sie betreffenden Angelegenheiten. Die Mitwirkung fördert die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und berücksichtigt die Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern. Dabei sind auch Regelungen der Mitbestimmung und der Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten vorzusehen. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Einrichtung und auf die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Ver-</p>

der für ihre Aufgaben notwendigen Kenntnisse; die Kosten trägt der Träger der stationären Einrichtung oder der Anbieter der gleichgestellten Wohnform.

(2) Die zuständigen Behörden und sowie die stationäre Einrichtung oder gleichgestellte Wohnform bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mitgliedern des Beirats Beratung über die Wahl und Befugnisse des Beirats an sowie über Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in den sie betreffenden Angelegenheiten der Einrichtung zur Geltung zu bringen.

(3) Die Träger der stationären Einrichtungen und die Anbieter der gleichgestellten Wohnformen haben fördernd auf die Bildung eines Beirats hinzuwirken und seine Tätigkeit zu unterstützen. Beiräte in Wohnformen zur Betreuung und Assistenz von Menschen mit Behinderungen sind durch eine unabhängige Begleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Für die Zeit, für die ein Beirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen.

trauens hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Beirats und gegebenenfalls dessen Begleitung haben einen Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der für ihre Aufgaben notwendigen Kenntnisse, für die sie Tagungen und Informationsveranstaltungen nach ihrer Wahl besuchen können; die Kosten trägt der Träger der stationären Einrichtung oder der Anbieter der gleichgestellten Wohnform.

(2) Die zuständige Behörde sowie die stationäre Einrichtung oder gleichgestellte Wohnform bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mitgliedern des Beirats Beratung über die Wahl und Befugnisse des Beirats an sowie über Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in den sie betreffenden Angelegenheiten der Einrichtung zur Geltung zu bringen.

3) Die Träger der stationären Einrichtungen und die Anbieter der gleichgestellten Wohnformen haben fördernd auf die Bildung eines Beirats hinzuwirken und seine Tätigkeit zu unterstützen. Beiräte in Wohnformen zur Betreuung und Assistenz von Menschen mit Behinderungen sind durch eine unabhängige qualifizierte bedarfsgerechte Begleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Bewohnerbeirat bestimmt bei der Auswahl der Begleitung mit. Die Begleitung ist bei Wahrnehmung ihrer Aufgabe nur dem Bewohnervertretungsgremium gegenüber weisungsgebunden.

(4) Für die Zeit, für die ein Beirat nicht gebildet werden

Die Bewohnerinnen und Bewohner können dazu Vorschläge machen und sind zu den Vorschlägen der zuständigen Behörde anzuhören. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der stationären Einrichtung oder der für den Anbieter vertretungsberechtigten Person bestellt. Sie oder er ist von der zuständigen Behörde zu unterstützen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die für ihre Tätigkeit entstehenden erforderlichen Kosten übernimmt der Träger der stationären Einrichtung oder der Anbieter der gleichgestellten Wohnform.

(5) Der Träger einer stationären Einrichtung und der Anbieter einer gleichgestellten Wohnform ist verpflichtet, die Mitglieder des Beirats nach Absatz 1 oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher nach Absatz 4 rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Dabei ist Gelegenheit zu einer Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen und zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme muss der Träger oder Anbieter rechtzeitig vor dem Beginn der Verhandlungen den Kostenträgern als Verhandlungsparteien vorlegen. Mitglieder des Beirats oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit ihnen dabei Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind.

kann, werden seine Aufgaben durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Die Bewohnerinnen und Bewohner können dazu Vorschläge machen und sind zu den Vorschlägen der zuständigen Behörde anzuhören. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der stationären Einrichtung oder der für den Anbieter vertretungsberechtigten Person bestellt. Sie oder er ist von der zuständigen Behörde zu unterstützen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die für ihre Tätigkeit entstehenden erforderlichen Kosten übernimmt der Träger der stationären Einrichtung oder der Anbieter der gleichgestellten Wohnform.

(5) Der Träger einer stationären Einrichtung und der Anbieter einer gleichgestellten Wohnform ist verpflichtet, die Mitglieder des Beirats nach Absatz 1 oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher nach Absatz 4 rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Dabei ist Gelegenheit zu einer Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen und zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme muss der Träger oder Anbieter rechtzeitig vor dem Beginn der Verhandlungen den Kostenträgern als Verhandlungsparteien vorlegen. Mitglieder des Beirats oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger zu den Ver-

	<p>handlungen hinzugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit ihnen dabei Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Bewohnerbeirats, die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>
	<p>Paragraf 16 a</p> <p>1) Die Mitwirkung in stationären Einrichtungen oder gleichgestellten Wohnformen mit bis zu zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern kann auch durch eine Bewohnerschaftsversammlung erfolgen. Diese hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Bewohnerbeirat.</p> <p>2) Wenn das unmittelbare Wohnumfeld verändert werden soll, ist das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen. Bei der Belegung von Mehrbettzimmern sind die Bewohnerinnen und Bewohner anzuhören.</p>
	<p>Paragraf 16 b</p> <p>1) Der Anbieter einer stationären Einrichtung oder einer gleichgestellten Wohnform wirkt darauf hin, dass zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und besonderen Belange der Nutzerinnen eine Frauenbeauftragte gewählt wird. Die Frauenbeauftragte sowie eine oder mehrere Stellvertreterinnen werden von den Nutzerinnen der Einrichtung aus deren Kreis gewählt. Für</p>

	<p>die Zeit, in der aus dem Kreis der Nutzerinnen keine Frauenbeauftragte gewählt werden kann, wird diese vorzugsweise aus dem Kreis der Nutzerinnen von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der stationären Einrichtung oder der für den Anbieter vertretungsberechtigten Person bestellt. Die Nutzerinnen können dazu Vorschläge machen und sind zu den Vorschlägen von der zuständigen Behörde anzuhören.</p>
	<p>Paragraf 16 c)</p> <p>Die Bewohnerbeiräte aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe entsenden Vertreter oder Vertreterinnen in die unabhängige trägerübergreifende Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe (LAG Bewohnerbeiräte). Die Kosten der LAG Bewohnerbeiräte trägt das Land Schleswig-Holstein als Träger der Eingliederungshilfe. Die LAG der Bewohnerbeiräte gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 17 Informationspflichten des Trägers und Anbieters (1) Der Träger einer stationären Einrichtung und der Anbieter einer gleichgestellten Wohnform ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allen Interessierten Informationsmaterial in verständlicher Sprache über Art, Umfang und Preise seiner angebotenen Leistungen zur Verfügung zu stellen und diese Informationen auf Wunsch mündlich zu erläutern, 2. die Bewohnerinnen und Bewohner über Beratungsstellen und Krisentelefone durch entsprechenden Aushang soweit möglich barrierefrei zu unterrichten, 	

<p>3. die Bewohnerinnen und Bewohner über die Tätigkeit der zuständigen Behörde zu informieren und eine Ansprechperson zu benennen,</p> <p>4. künftige Bewohnerinnen und Bewohner bei Abschluss des Vertrages schriftlich auf ihr Recht hinzuweisen, sich Träger der stationären Einrichtung oder beim Anbieter der gleichgestellten Wohnform, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung zu beschweren.</p> <p>(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unglücksfälle, die zum Beispiel durch Feuer oder Unwetter ausgelöst wurden, 2. durch das Wohn- und Unterstützungspersonal, durch Bewohnerinnen oder Bewohner oder durch Dritte begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern sowie 3. sonstige Vorkommnisse, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern geführt habe oder führen könnten <p>der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>	<p>5. Regelungen den Alltag und Freizeit in Wohneinrichtungen betreffend, insbesondere Hausordnungen und Verträge, den Bewohnern barrierefrei in für sie wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen, wozu insbesondere die Übertragung in Leichte Sprache gehört.</p>
<p>§ 19 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., den für die infektionshygienische Überwachung nach § 23 Absatz 6a des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsämtern und den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe eng zusammen zu arbeiten. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab.</p>	

(2) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 bilden die dort genannten Beteiligten eine Arbeitsgemeinschaft jeweils für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde. Mehrere Arbeitsgemeinschaften können eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft bilden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Der Vorsitz und die Geschäftsführung werden im Wechsel zwischen den beteiligten zuständigen Behörden wahrgenommen. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Auf Verlangen des Verbandes der privaten Krankenversicherung ist dieser in die Arbeitsgemeinschaften einzubeziehen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 2 arbeiten mit anderen Behörden und öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen, insbesondere mit den nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 4. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 658), für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften hinzugezogen werden.

(4) Die zuständigen Behörden stellen für ihre verschiedenen Aufgabenbereiche sicher, dass die Prüfungen in den Einrichtungen in abgestimmter Form vorgenommen werden.

(5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden berichten dem zuständigen Ministerium jährlich über Art und Inhalt der im nächsten Jahr geplanten Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen. Sie berichten dabei auch über die Zusammenarbeit mit diesen Behörden und Stellen im vergangenen Jahr. Der Bericht ist jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen, erstmals zum 31. März 2010. Der Entwurf des Berichts ist den in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres vorzulegen. Werden Erheben die in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats keine Einwendungen erhoben, gilt der Bericht als angenommen. Kann über einzelne Inhalte des Berichts

(5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden berichten dem zuständigen Ministerium jährlich über Art und Inhalt der im nächsten Jahr geplanten Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen. Sie berichten dabei auch über die Zusammenarbeit mit diesen Behörden und Stellen im vergangenen Jahr. Der Bericht ist jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen, erstmals zum 31. März 2010. Der Entwurf des Berichts ist den in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres vorzu-

kein Einvernehmen erzielt werden, ist in den Bericht auch die Stellungnahme der jeweiligen Behörde oder Stelle aufzunehmen. Der Bericht ist im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen.

legen. Erheben die in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats keine Einwendungen, gilt der Bericht als angenommen. Kann über einzelne Inhalte des Berichts kein Einvernehmen erzielt werden, ist in den Bericht auch die Stellungnahme der jeweiligen Behörde oder Stelle aufzunehmen. Der Bericht ist im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und **barrierefrei und unentgeltlich** zugänglich zu machen.

§ 20**Prüfungen von stationären Einrichtungen und gleichgestellten Wohnformen**

(1) **Die Stationäre** Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 14 erfüllen. Die Prüfungen erfolgen wiederkehrend (Regelprüfungen) oder Anlass bezogen (**Anlassprüfungen**) und sollen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden führen in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich mindestens eine Regelprüfung in jedem Jahr durch. Diese bezieht sich auf die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), den Ablauf, die Durchführung und Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) und auf die Erzielung eines fachgerechten individuellen Pflege- und Betreuungszustandes und der Lebensqualität (Ergebnisqualität). **Anlassprüfungen erfolgen, wenn der zuständigen Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einrichtung Anforderungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht erfüllt. Eine Anlassprüfung kann darüber hinaus auch erfolgen, wenn sicherzustellen ist, dass einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 23, bereits festgestellte Mängel zu beseitigen, nachgekommen wurde.** Zur Nachtzeit sind Prüfungen nur zulässig, wenn und soweit das Ziel der Prüfung nicht zu anderen Zeiten erreicht werden kann. Der Schwerpunkt der Überprüfung **liegt soll** auf der Struktur- und Prozessqualität **liegen**.

(2) Es sind gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst **der Krankenversicherung** und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. anzustreben, soweit nicht eine vorherige Ankündigung der Prüfung durch den Medizinischen Dienst oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. die Zwecke der Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz gefährdet. Bei Prüfungen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe soll der Träger der **Sozialhilfe Eingliederungshilfe** beteiligt werden. Das zuständige Ministerium und die Landesverbände der Pflegekassen **sowie der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.** können eine Vereinbarung über die zeitlich befristete Wahrnehmung von Prüfaufgaben der zuständigen Behörde und des Medizinischen Dienstes **sowie des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.** treffen, soweit deren Prüfgegenstand inhaltlich übereinstimmt.

(3) Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung der Einrichtung haben auf Verlangen der zuständigen Behörden die zur Durchführung dieses Gesetzes und einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung erforderlichen Auskünfte mündlich und schriftlich unentgeltlich zu erteilen. Sie sind verpflichtet, auf Nachfrage Kopien von Unterlagen, die für die Prüfung notwendig sind und vor Ort nicht in angemessener Zeit geprüft werden können, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Träger einer Einrichtung hat Aufzeichnungen über den Betrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen und in der zu prüfenden Einrichtung einsehbar zu machen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und deren Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sich der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung prüfen lässt.

(5) Die von den zuständigen Behörden mit den Prüfungen der Einrichtungen beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, gilt dies nur mit deren Zustimmung;

2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,

3. sich mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Beirat oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,

4. bei Bewohnerinnen oder Bewohnern mit Pflegebedarf mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,

5. die Aufzeichnungen nach Absatz 4 einzusehen,

6. die Beschäftigten zu befragen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 sind über Prüfungen zu unterrichten. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind, soweit möglich, an Prüfungen zu beteiligen und über wesentliche Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben. Der Träger, die Leitung und die

... Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 sind über Prüfungen zu unterrichten. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind, ~~soweit möglich,~~ an Prüfungen

Pflegedienstleitung der Einrichtung haben die Beteiligung zu dulden. Die zuständigen Behörden können zu ihren Prüfungen weitere sach- und fachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Durchführung der Prüfungen ist auf den laufenden Betrieb der Einrichtung und auf die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht zu nehmen.

(6) Zur Abwendung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit können Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftsspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der oder die Auskunftsspflichtige und die Bewohnerinnen und Bewohner haben Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(7) Die Träger der Einrichtungen können die Landesverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, oder anerkannte Sachverständige bei Prüfungen hinzuziehen.

(8) Auskunftsspflichtige und Beschäftigte sind vor der Prüfung auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte hinzuweisen.

(9) Um eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen sicherzustellen, erlässt das zuständige Ministerium eine Richtlinie im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden. Der Landespflegeausschuss ist zu beteiligen. Kommt das Einvernehmen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu Stande, entscheidet das zuständige Ministerium.

(10) Absatz 1 bis 9 gelten für gleichgestellte Wohnformen nach § 7 Absatz 1a entsprechend, mit der Maßgabe, dass bei der Prüfung dieser Wohnformen, ob sie die Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 erfüllen, ambulante Dienste, soweit sie in diesen Wohnformen entgeltlich regelhaft ambulante Leistungen der Pflege oder der Betreuung und Assistenz erbringen, in den Räumen der Wohnform Prüfungen zu dulden haben. In außerklinischen Intensivpflegen nach § 7 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 sind gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen auch mit den für die infektionshygienische Überwachung nach § 23 Absatz 6a des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsämtern anzustreben.

zu beteiligen und über wesentliche Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung der Einrichtung haben die Beteiligung zu dulden. Die zuständigen Behörden können zu ihren Prüfungen weitere sach- und fachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 26

Verordnungsermächtigung

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes bei stationären Einrichtungen und diesen gleichgestellten Wohnformen zu regeln für

1. die persönlichen und fachlichen Anforderungen der Leitung oder der entsprechend verantwortlichen Person und der Beschäftigten der stationären Einrichtung und der in der gleichgestellten Wohnform Leistungen der Pflege oder Betreuung und Assistenz Erbringenden einschließlich Vorgaben zum Anteil der Fachkräfte und des extern gestellten Personals wie Leiharbeitskräften an den in der Versorgungsform eingesetzten Beschäftigten,

2. die baulichen Anforderungen für die Räume, insbesondere die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und technischen Einrichtungen,

3. die Wahl des Beirats und die Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers, sowie die Art, Umfang und Form der Mitwirkung oder Mitbestimmung nach § 16 Abs. Absatz 1 und 4 sowie mögliche Erleichterungen und Befreiungen von den Bestimmungen des § 16 für außerklinische Intensivpflege nach § 7 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4,

4. die einzelnen Pflichten und das Verfahren für die Aufzeichnung und Aufbewahrung nach § 20 Abs. 4 ,

5. die Pflichten des Trägers oder Anbieters im Falle der Annahme von Leistungen im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 4 .

3. die Wahl des Beirats und die Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers, Regelungen zur Bewohnerschaftsversammlung, zu Frauenbeauftragten und der LAG Bewohnerbeiräte die Art, Umfang und Form der Mitwirkung oder Mitbestimmung, wobei Mitbestimmung auch festgelegt werden kann, wenn im Gesetz Mitwirkung steht, nach § 16 Absatz 1 und 4 sowie mögliche Erleichterungen und Befreiungen von den Bestimmungen des § 16 für außer-klinische Intensivpflege nach § 7 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4,

Dies sind die Anmerkungen von der LAG Bewohnerbeiräte
zum Änderungs-gesetz für das Selbstbestimmungs-stärkungs-gesetz.

Mit freundlichen Grüßen,
für den Vorstand der LAG der Bewohnerbeiräte



Marcus Haß,
Vorsitzender vom Vorstand



Landes-Arbeitsgemeinschaft Bewohnerbeiräte
in Schleswig-Holstein

Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte
in Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

Kontakt:

André Delor, Assistenz der LAG
Inklusionsbüro, Lebenshilfe Schleswig-Holstein

Kastanienstraße 27
24114 Kiel

Telefon 0431 66118 22

Fax 0431 66118 40

Mail delor@lebenshilfe-sh.de

